

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Oktober 2020

### **§ 293**

### **Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

2. Lesung

(Berichte s. § 284, 23.9.2020, S. 503)

#### *Artikel 14; Ausnahmen zur Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen*

*Heinrich Schmid, Bilten*, beantragt einen neuen Artikel 14 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: «*Der Grundeigentümer kann bis 50 Minutenliter für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Eigengebrauch kostenlos beziehen. Der Wasserbezug bedarf einer Bewilligung.*» – Die Regelung des Wasserbezugs zum Eigengebrauch wäre keine Glarner Besonderheit. Auch die Kantone St. Gallen und Schwyz kennen eine analoge Regelung. Im Kanton Glarus gilt zudem gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus für den Anstösser, der an einen Bach angrenzt, eine Wuhrpflicht. Da wäre es nicht mehr als gerecht, wenn der Anstösser im Gegenzug ein paar Liter Wasser gesetzeskonform beziehen könnte. Ohne die vorgeschlagene Regelung wäre der Wasserbezug verboten. – Mit der Bewilligungspflicht soll verhindert werden, dass kleine Gewässer aufgrund von Wasserentnahmen Schaden nehmen. Während die Feuerwehren nur temporär – für eine Übung oder die Bekämpfung eines Brandes – Wasser entnehmen, entnehmen die Privaten wohl das ganze Jahr über Wasser. Auch deshalb macht die Bewilligungspflicht und die damit verbundene Prüfung durch ein Amt Sinn.

*Urs Sigrist, Schwändi*, beantragt namens der CVP-Fraktion, es sei Artikel 13 Absatz 3 zweiter Satz gemäss Antrag Schmid abzulehnen. – Die CVP-Fraktion sieht grundsätzlich Vorteile in der vorgeschlagenen, zusätzlichen Regelung der Entnahme von Kleinmengen bis 50 Minutenliter. Da die Bewilligungspflicht aber nur für zusätzliche Verwirrung sorgt und einen unsinnigen bürokratischen Aufwand erzeugt, ist Artikel 13 Absatz 3 zweiter Satz gemäss Antrag Schmid abzulehnen. Landrat Heinrich Schmid nannte in erster Lesung das Beispiel der Entnahme von ein oder zwei Giesskannen Wasser. Dies wäre nach dem Wortlaut des Antrags Schmid künftig bewilligungspflichtig. Das kann nicht Sinn und Zweck der Verordnungsanpassung sein.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Ablehnung des Antrags Schmid. – Einigkeit herrscht darüber, dass für die Wasserentnahme eine Bewilligung notwendig ist. Sollte der Antrag Schmid obsiegen, ist die Bewilligungspflicht zu belassen. Denn es gibt im Kanton Glarus einige kleinere Gewässer, bei denen es nicht ganz unerheblich ist, ob Wasser entnommen werden kann oder nicht.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schmid mit 29 zu 18 Stimmen.

*Artikel 15; Gebühren für die Bewilligung von Wasserentnahmen und Erdsonden*

*Heinrich Schmid* beantragt einen neuen Artikel 15 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: «Für die temporäre Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen kann für die Entnahme eine Bewilligung erteilt werden. Für jede Bewilligungsperiode ist eine Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten.» Der bisherige Absatz 3 würde zu Absatz 4. – Vor allem für Dammkulturen wie Karotten ist es wichtig, dass in der Keimphase genügend Wasser zur Verfügung steht. In Zukunft werden sich auch im Kanton Glarus klimatische Veränderungen ergeben und die moderne Landwirtschaft wird über kurz oder lang Einzug halten. In Absatz 2 wird festgehalten, dass für die energetische Nutzung eine Bewilligung notwendig ist. Da tut es keinen Abbruch, wenn auch die landwirtschaftliche Nutzung in einem neuen Absatz 3 explizit erwähnt wird. Auch die Gebühren sind zu regeln.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Dem Antragsteller geht es um die explizite Erwähnung der Landwirtschaft. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das der Verordnung vorgeht, und die Verordnung regeln die Wasserentnahmen generell. Auch im Bereich Landwirtschaft wurden in der Vergangenheit immer wieder Bewilligungen erteilt. Es ist wohl nicht zielführend, in einer offen gefassten Bestimmung festzuhalten, was im Speziellen bewilligt werden kann. Das vermittelt den Eindruck, dass nicht bewilligt werden kann, was nicht explizit erwähnt wird. Die offene Formulierung, welche die Landwirtschaft mit einschliesst, ist zu belassen. Ansonsten könnte dies für andere potenzielle Nutzer negative Auswirkungen haben.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schmid.

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat beantragt, es sei aufgrund des Beratungszeitpunkts der Vorlage das Inkrafttreten auf den 1. November 2020 festzulegen. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Der Vorlage ist wie beraten zugestimmt.